

## Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

### Nr. 8 - August 2021

#### Inhaltsverzeichnis

1. **Überbrückungshilfe III Plus ist online**
  2. **Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug**
  3. **Vereinfachungsregel bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken**
  4. **TERMINSACHE: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau**
  5. **Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen**
  6. **Neues Gesetz zur Abwehr von Steueroasen beschlossen**
  7. **Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom Bundesrat bestätigt**
  8. **Nachweis einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung bei Pkw**
  9. **Gesetzlicher Mindestlohn für entsandte ausländische Pflegekräfte**
- 
- **Fälligkeitstermine**
  - **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
  - **Verbraucherpreisindizes**

## 1. Die Überbrückungshilfe III Plus ist online

Unternehmen können seit 23. Juli 2021 über z.B. uns als prüfende Dritte Anträge auf **Überbrückungshilfe III Plus** für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 stellen.

Unternehmen, die von Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen auch im dritten Quartal 2021 stark betroffen sind, erhalten mit diesem Instrument weiterhin umfassende Unterstützung, so das Bundeswirtschaftsministerium.

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind alle Unternehmen mit einem Corona-bedingten **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** antragsberechtigt.

**Neu im Programm** der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, können alternativ zur allgemeinen Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten erhalten.
- Unternehmen, die von der Pleite bedroht sind, wird es künftig erleichtert, durch gezielte Stabilisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen eine Insolvenz zu vermeiden. Ersetzt werden Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.
- Weiter gefördert werden bauliche Maßnahmen und andere Investitionen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Digitalisierung. Welche Maßnahmen konkret förderfähig sind, wird in den FAQ in Form einer Positivliste festgelegt.

In der Vergangenheit haben wir leider oft die **unangenehme Erfahrung** gemacht, dass die Anforderungen im Laufe der Programme auch **rückwirkend angepasst** (eben auch verschlechtert) wurden. So wurden die Anforderungen für Instandhaltungen beispielsweise in den **FAQ** vom 30.06.2021 stark erhöht. Somit fallen durch diese „Klarstellung“ viele geltend gemachten Kosten nachträglich wieder aus der Förderung heraus. Dies gilt auch für bereits gestellte und zum Teil ausgezahlte Anträge, die im Rahmen der Schlussabrechnung jetzt zu Rückzahlungen führen.

Beispielsweise wurde dieser Text neu in die FAQ eingefügt. Nicht förderfähig sind danach: „Ausgaben für Maßnahmen, deren Notwendigkeit bereits vor der Pandemie angestanden hätte (Beseitigung Investitionsstau) bzw. Maßnahmen, die nicht ursächlich im Zusammenhang mit Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie stehen (z.B. Sanierung von Sanitäreinrichtungen, Austausch von Zimmertüren, Sanierung von Parkplatzflächen, verkalkte Wasserleitungen). Ebenso nicht förderfähig sind Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.“

Dabei wird u.E. verkannt, dass z.B. auch ein nicht genutztes Objekt laufender Instandhaltung unterliegt und diese Instandhaltung aus den laufenden Deckungsbeiträgen erwirtschaftet wird. Durch Umsatzeinbrüche sind damit diese laufenden, planmäßigen Investitionen nicht mehr darstellbar und sollten förderfähig sein, auch wenn sie nicht ursächlich mit Vorschriften zur Corona-Eindämmung im Zusammenhang stehen.

Die **Neustarthilfe Plus** richtet sich weiterhin an Soloselbstständige, die Corona-bedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe III Plus profitieren. Es können – wie auch schon in der Neustarthilfe – neben Soloselbstständigen auch kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, unständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt sein.

## 2. Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Bereits im Nachgang zu unserem Juli-Rundschreiben haben wir Sie mit einem umfassenden Merkblatt zu diesem immer aktuell bleibenden Thema informiert. Wir möchten Ihnen den aktuellen Rechtsstand aber auch direkt im Rundschreiben, gleichsam als Kurzfassung, unterbreiten. Unter einem sog. „Sachbezug“ versteht man Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, welche nicht in Geld bestehen. Diese geldwerten Vorteile können sich in einer Natural-, Sach- oder zusätzlichen Leistung darstellen. **Sachbezug oder Sachlohn ist bis zu einer Grenze von 44 € (ab 1.1.2022 bis 50 €) im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei.** Dadurch ergeben sich finanzielle Vorteile gegenüber der Auszahlung von (steuer- und sozialversicherungspflichtigem) Barlohn. Diese Vorteile wurden in der Vergangenheit von diversen Anbietern immer systematischer ausgenutzt, es war nur eine Frage der Zeit bis der Fiskus reagieren musste. Im „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ – kurz Jahressteuergesetz 2020 – kam eine entsprechende Reaktion, doch blieben die neuen Bestimmungen unklar. Insoweit forderte die Praxis schon länger, dass die Finanzverwaltung Klarheit schafft. Dies ist nun geschehen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug nunmehr in seinem Schreiben vom 13.4.2021 umfangreich Stellung. Danach ist durch die neue Definition „zu den Einnahmen in Geld gehören“ nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate (Geldersatzmittel) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich **keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen** sind.

Bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechende Gutscheinkarten, digitale Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten) werden hingegen als **Sachbezug** gesetzlich definiert.

Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem **ab dem 1.1.2022** die Kriterien des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

**Besonders erfreulich, die Übergangsregelung:** Die Finanzverwaltung will es nicht beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, noch bis zum 31.12.2021 als Sachbezug anerkannt werden.

**Anmerkung:** Nachdem die Regelungen im Einzelnen für den Steuerlaien recht kompliziert und dadurch schadensbehaftet sind, sollten Sie sich im Detail beraten lassen. Explizit verweisen wir auch auf unser bereits im letzten Monat versendetes Merkblatt.

## 3. Vereinfachungsregel bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kW und vergleichbare Blockheizkraftwerke mit einer Leistung von bis zu 2,5 kW können künftig wählen, ob sie ihre jeweiligen Anlagen ohne oder mit einer Gewinnerzielungsabsicht betreiben wollen. Die Einstufung der Energieerzeugungsanlagen erfolgt auf schriftlichen Antrag und gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

**Wird eine Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben, so wird aus Vereinfachungsgründen für alle offenen Veranlagungszeiträume auf einen Nachweis verzichtet und eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei unterstellt.** Beim Betreiben einer Anlage mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt hingegen eine Prüfung nach den allgemeinen Grundsätzen. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regelungen in allen noch offenen und künftigen Veranlagungszeiträumen.

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, dass die kleinen Energieerzeugungsanlagen nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden und auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen installiert sind. Ein häusliches Arbeitszimmer oder Räume, die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden (Einnahmen bis 520 € im Veranlagungszeitraum), sind bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, nicht relevant.

**Bitte beachten Sie!** Ändern sich z.B. aufgrund von Nutzungsänderungen oder durch Vergrößerung der Energieerzeugungsanlagen die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregel, ist diese für kommende Veranlagungszeiträume nicht mehr anzuwenden. Der Wegfall ist dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Umsatzsteuerlich gelten (leider) besondere und eigenständige Regelungen. Gerade das Zusammenspiel von Ertragsteuern mit der Umsatzsteuer macht in der Praxis die Abwicklung solcher Anlagen so aufwändig.

#### **4. TERMINSACHE: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau**

Mit dem Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus strebt die Bundesregierung Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment an. Dies wird durch die Einführung einer Sonderabschreibung umgesetzt. Die Sonderabschreibungen in Höhe von jährlich 5 % können – unter weiteren Voraussetzungen (so dürfen z. B. die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen) - im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren (also 4 Jahre lang) neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. Somit werden innerhalb des Abschreibungszeitraums insgesamt bis zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt. (Siehe hierzu auch unser August-Rundschreiben aus 2019)

**Bitte beachten Sie!** Die Regelung wird auf Herstellungs- oder Anschaffungsvorgänge beschränkt, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt wird. Die Sonderabschreibungen können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fertigstellung nach dem 31.12.2021 erfolgt; längstens bis 2026! Ob die (neue) Bundesregierung eine Verlängerung anstrebt, ist derzeit nicht bekannt. Die Regelung wird bislang in unserer Beratungspraxis nur sehr zurückhaltend angenommen. Die kleinkarierte Höchstgrenze der „Baukosten“ i.H.v. 3.000 € ist in Metropolregionen mit höheren Baukosten selbst vor der aktuellen Verknappung und Verteuerung vieler Baustoffe u.E. ein Investitionskiller. Es hatten einige sozialverteilungsgerechtigkeitsorientierte Politiker zu große Angst, dass zu teuer gebaut wird, häufig genau dieselben Politiker, die durch eine Vielzahl neuer Auflagen, die Baukosten drastisch steigen lassen. So scheitert dann auch die steuerliche Förderung an der Quadratur des Kreises zwischen dem Wunsch nach günstigen Baukosten bzw. günstigen Mieten und der deutschen Bürokratieverliebtheit und Regelungsbesessenheit.

#### **5. Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen**

Durch die Regelungen des Informationsaustauschgesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den zuständigen Behörden der jeweils angeschlossenen Staaten automatisch ausgetauscht und dem BZSt elektronisch zum 31.7.2021 übermittelt.

Zu den Staaten, mit denen der Austausch von Informationen erfolgt, zählen

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland in Berlin unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung vom 29.10.2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten sind

- Drittstaaten, die Verträge mit der Europäischen Union zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten haben, sowie
- Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann.

Mit Schreiben vom 16.6.2021 wurden vom BZSt die Staaten bekannt gegeben, bei denen die Voraussetzungen für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit Stand vom 11.5.2021 vorliegen, **mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.9.2021 erfolgt** und für welche die meldenden Finanzinstitute Finanzkontendaten zum 31.7.2021 dem BZSt übermitteln müssen.

Die finale Staatenauflistungsliste 2021 steht zur Ansicht und zum Download auf der Internetseite des BZSt unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) bereit.

## 6. Neues Gesetz zur Abwehr von Steuer- oasen beschlossen

Zur Bekämpfung von internationaler Steuerkriminalität hat der Bundestag am 10.6.2021 das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb beschlossen. Ziel des neuen Gesetzes ist es, das Steueraufkommen und die Steuergerechtigkeit in Deutschland zu stärken.

Personen und Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen mit Staaten und Gebieten unterhalten, die international anerkannte Standards im Steuerbereich nicht einhalten, soll es damit erschwert werden, Steuern zu vermeiden. Als Maßnahmen dazu dienen z. B. eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, die es Unternehmen unattraktiv macht, Einkünfte auf Zwischengesellschaften in Steueroasen zu übertragen. Auch sollen etwa Betriebsausgaben und Werbungskosten, die in Beziehung zu Steueroasen stehen, nicht mehr abzugsfähig sein.

Grundlage des neuen Gesetzes ist eine mindestens jährlich aktualisierte Liste der Europäischen Union, die Länder beinhaltet, die sich konsequent weigern, Steuerangelegenheiten korrekt zu behandeln.

## 7. Transparenzregister- und Finanzinfor- mationsgesetz vom Bundesrat bestä- tigt

Bereits im Juli-Rundschreiben hatten wir über den Gesetzesentwurf berichtet. Mittlerweile hat der Bundesrat am 25.6.2021 das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlossen. Es soll im Wesentlichen am 1.1.2022 in Kraft treten. **Ei-nige Vorschriften erhalten bereits ab dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt Gültigkeit.**

Das Gesetz regelt die Umwandlung des deutschen Transparenzregisters von einem Auf-fangregister, das zumeist auf andere Register wie das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister verwies, **in ein Vollre-gister, in das Gesellschaften verpflichtend wirtschaftlich Berechtigte einzutragen ha-ben.** Für einen Großteil der deutschen Gesell-schaften besteht im Transparenzregister selbst noch kein strukturierter Datensatz in einem einheitlichen Datenformat.

Um aufdecken zu können, welche natürlichen Personen hinter international verschachtelten Unternehmensstrukturen stehen, sollen die europäischen Transparenzregister vernetzt werden.

**Bitte beachten Sie!** Die Meldefristen zum neuen Transparenzregister für Unternehmen mit bisheriger Mitteilungsfiktion sind je nach Rechtsform gestaffelt vorgesehen: AGs, SEs und KGaA bis 31.3.2022; GmbH, Genossen-schaft, Partnerschaft bis 30.6.2022 und alle anderen Fälle bis 31.12.2022. Hier müssen Sie unbedingt ggf. mit Ihrem Anwalt aktiv werden. Bei Meldeverstößen drohen Strafen.

## 8. Nachweis einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung bei Pkw

Für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) darf das angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgut **nicht mehr als 10 % privat genutzt werden**. Handelt es sich bei dem Wirtschaftsgut um einen Pkw, so muss detailliert nachgewiesen werden, wie hoch der Anteil der privaten Nutzungen ist. Findet die Berechnung dieser durch die 1%-Regelung statt, so darf der IAB nicht gewährt werden, da die 1%-Regelung von einer Privatnutzung von ca. 20 % ausgeht, womit also keine fast ausschließlich betriebliche Nutzung mehr vorliegt.

In einem Fall aus der Praxis bildete ein Unternehmer einen IAB für einen Pkw, kaufte diesen anschließend auch und ermittelte den Nutzungsanteil nach Fahrtenbuchmethode. Das Finanzamt stellte bei einer Prüfung jedoch fest, dass dieses nicht ordnungsgemäß war und erkannte den so ermittelten Anteil nicht an. Stattdessen wurde nun die 1%-Regelung angewandt, weshalb der IAB nachträglich versagt wurde.

Der Bundesfinanzhof entschied dazu, dass bei einem fehlerhaften Fahrtenbuch auch alternative Aufzeichnungen vorgelegt werden können, die nachweisen, dass ein betrieblicher Nutzungsanteil von mindestens 90 % vorliegt. Dieser Nachweis muss plausibel dargelegt werden können. Das Fahrtenbuch muss jedoch insgesamt noch stimmig und lückenlos sein.

**Achtung:** Dieses pragmatische Urteil ist sehr zu begrüßen. Bitte beachten Sie aber, dass es im Urteilsfall explizit nicht um einen Sachverhalt ging, bei dem mittels Fahrtenbuchmethode die 1 % Regelung für die PKW-Privatnutzung vermieden werden sollte. In diesen – deutlich häufigeren - Fällen, muss weiterhin ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch in Buchform oder mittels fälschungssicherer Software geführt werden.

## 9. Gesetzlicher Mindestlohn für entsandte ausländische Pflegekräfte

Nach Deutschland in einen Privathaushalt entsandte ausländische Betreuungskräfte haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für geleistete Arbeitsstunden. **Dazu gehört auch Bereitschaftsdienst**. Ein solcher kann darin bestehen, dass die Betreuungskraft im Haushalt der zu betreuenden Person wohnen muss und grundsätzlich verpflichtet ist, zu allen Tag- und Nachtstunden bei Bedarf Arbeit zu leisten.

**Fazit:** Nimmt man einen solchen Bereitschaftsdienst der im Privathaushalt wohnenden Pflegekraft an, kommt man schnell auf 21 Stunden Arbeitszeit pro Arbeitstag. Da gleichzeitig der Mindestlohn – entgegen der ursprünglichen Beteuerungen bei der Einführung – sich zu einem politischen Überbietungswettbewerb entwickelt, zeichnet sich hier ab, dass das Modell legale Pflege im Privathaushalt für viele Familien dank der neuen Rechtsprechung **unerschwinglich teuer** geworden ist. Oma und/oder Opa müssen jetzt ins Heim. Dann aber bitte frühzeitig anmelden, denn der Andrang dürfte steigen.



---

**Fälligkeitstermine****Fällig am**

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer,  
Soli.-Zuschlag (mtl.)

10.8.2021

Gewerbsteuer, Grundsteuer

16.8.2021

Sozialversicherungsbeiträge

27.8.2021

---

**Basiszinssatz**

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.7.2016 = - 0,88 %**  
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %  
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %  
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

---

**Verzugszinssatz** ab 1.1.2002:  
(§ 288 BGB)

**Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:**

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

**Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern**

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.7.2014):** Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte  
zzgl. 40 € Pauschale

---

**Verbraucherpreisindex**  
(2015 = 100)

**2021:** Juni = 109,1; Mai = 108,7; April = 108,2; März = 107,5;

Februar = 107,0; Januar = 106,3

**2020:** Dezember = 105,5; November = 105,0; Oktober = 105,9;

September = 105,8; August = 106,0; Juli = 106,1

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

---

**Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**